

SATZUNG

des Marktes Pöttmes über die Zahl der zu errichtenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Ablösung für Kraftfahrzeugstellplätze (Stellplatzsatzung)

Der Markt Pöttmes erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl 2007, S.499), zuletzt geändert durch § 36 G zur Anpassung an das Neue Dienstrecht vom 20.12.2011 (GVBl. S.689), folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Pöttmes mit allen Ortsteilen soweit nicht Bebauungspläne des Marktes Pöttmes entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(2) Unter Berücksichtigung des Art. 47 Abs. 1 BayBO besteht die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen bei Errichtung und bei Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

(1) ¹Bei der Errichtung baulicher oder anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. ²Statt der Stellplätze können Garagen errichtet werden, sofern nicht Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 3 Anzahl von Stellplätzen

(1) ¹Im Geltungsbereich dieser Satzung ist der Stellplatzbedarf aufgrund der Richtzahlen gemäß Anlage 1 zu ermitteln. ²Sofern das Ergebnis keine ganze Zahl ergibt, ist es aufzurunden.

(2) ¹Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. ²Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.

(3) Soweit der Stellplatzbedarf durch diese Satzung oder durch Bebauungspläne im Sinne des § 30 BauGB nicht geregelt wird, ist er nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.

§ 4 Ausführungsgrundsätze für die Herstellung von Stellplätzen

(1) ¹Die Stellplätze sind soweit möglich in wasserdurchlässigem Material auszuführen. ²Falls das nicht möglich ist, ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen, die nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen darf.

(2) ¹Stellplätze müssen grundsätzlich selbständig nutzbar sein. ²Bei Einfamilienhäusern mit einer Wohnfläche von mehr als 150 m² und nur einer Wohneinheit darf ein Stellplatz auch nichtselbständig nutzbar ausgeführt sein.

(3) Besucherstellplätze müssen als Solche gekennzeichnet, leicht und auf kurzem Weg erreichbar sein.

§ 5 Zeitpunkt der Herstellung

¹Die notwendigen Stellplätze müssen mit der Fertigstellung der baulichen Anlage, zu der sie gehören zur Verfügung stehen. ²Wird eine Anlage in mehreren Abschnitten errichtet, so sind die für den einzelnen Bauabschnitt erforderlichen Stellplätze nachzuweisen.

§ 6 Ablösung von Kraftfahrzeugstellplätzen

(1) Kann ein Bauherr die nach § 2 dieser Satzung geforderten Stellplätze oder Garagen nicht auf seinem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück das in der Nähe liegt, herstellen, so kann er der Verpflichtung zur Errichtung von Kraftfahrzeugstellplätzen dadurch Rechnung tragen, dass er mit dem Markt Pöttmes einen Ablösungsvertrag abschließt.

(2) ¹Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrages steht im Ermessen des Marktes Pöttmes. ²Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages, auch wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.

(3) ¹Der Ablösebetrag beträgt pro Stellplatz 3.500,00 €. ²Die Einzelheiten über die Ablösung sind im Ablösungsvertrag geregelt.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

(1) ¹Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Kreisverwaltungsbehörde unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Ausnahmen und Befreiungen in Absprache mit dem Markt Pöttmes erteilen. ²Der Antrag ist schriftlich beim Markt Pöttmes einzureichen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Stellplätze und Garagen entgegen § 2 dieser Satzung nicht errichtet;
- b) gegen die Gestaltungsvorschriften des § 4 verstößt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung vom 01.01.1993 außer Kraft.

Pöttmes, den 22.05.2015
Markt Pöttmes

gezeichnet
Franz Schindele
Erster Bürgermeister